

FMA-Mitteilung 2017/3 – Elektronisches Meldewesen nach Sorgfaltspflichtrecht

Mitteilung zum elektronischen Meldewesen nach Sorgfaltspflichtrecht gemäss Art. 37b i.V.m. Art. 37 der Verordnung über berufliche Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung (SPV)

Referenz:	FMA-M 2017/3
Adressaten:	Personen unter der Aufsicht der FMA
Publikation:	FMA-Website
Erlass:	29. November 2017
Inkraftsetzung:	29. November 2017
Letzte Änderung:	14. Februar 2018
Rechtliche Grundlagen:	<ul style="list-style-type: none">• Art. 23a SPG• Art. 37 bis 37b SPV• Art. 4, 5 und 10 E-GovG• Art. 21 FMAG
Anhänge:	Anwendungsbeispiele im Bereich Andere Finanzintermediäre

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	4
2. Hintergrund des elektronischen Meldewesens nach Art. 37 und 37b SPV	4
3. Meldeprozess.....	4
3.1 Allgemeines	4
3.2 Grundsätze der Meldepflicht.....	5
3.2.1 Allgemeines.....	5
3.2.2 Meldedaten	6
3.2.3 Erstmalige Meldung im Jahr 2018.....	6
3.2.4 Reguläre Einreichfrist und Stichtag ab dem Jahr 2019	6
3.2.5 Zeitpunkt der ersten Meldung nach Erhalt der Bewilligung oder Tätigkeitsaufnahme	7
3.2.6 Beendigung der Bewilligung oder der gewerberechtlichen Tätigkeit	7
3.2.7 Stornierung einer Meldung	7
3.2.8 Haftung.....	7
3.2.9 Weitere Informationen.....	7
4. Risikobasierte Sorgfaltspflichtaufsicht durch die FMA	8
5. Erläuterungen zu den einzelnen Faktoren des Art. 37 SPV	8
5.1 Allgemeine Faktoren (Art. 37 Abs. 1)	8
5.1.1 Angebotene Produkte und Dienstleistungen (Art. 37 Abs. 1 Bst. a).....	8
5.1.2 Grösse des Sorgfaltspflichtigen (Art. 37 Abs. 1 Bst. b).....	8
5.1.3 Anzahl der (aktiven) Geschäftsbeziehungen mit vereinfachten Sorgfaltspflichten (Art. 37 Abs. 1 Bst. c).....	9
5.1.4 Anzahl der (aktiven) Geschäftsbeziehungen mit verstärkten Sorgfaltspflichten (Art. 37 Abs. 1 Bst. d).....	10
5.1.5 Staatsangehörigkeit und Anzahl der politisch exponierten Personen (Art. 37 Abs. 1 Bst. e).....	10
5.1.6 Anzahl der (aktiven) Geschäftsbeziehungen, bei denen die Mitglieder des leitenden Organs als wirtschaftlich berechnete Personen von Körperschaften festgestellt wurden (Art. 37 Abs. 1 Bst. f).....	10
5.1.7 Anzahl der (aktiven) Geschäftsbeziehungen nach Art. 35a SPG und Höhe der betroffenen Vermögenswerte (Art. 37 Abs. 1 Bst. g).....	11
5.2 Zusätzliche Faktoren für Banken und Zweigstellen ausländischer Banken (Art. 37 Abs. 2).....	11
5.2.1 Gesamtvolumen der Bareingänge und -ausgänge sowie der unbaren Zahlungseingänge und -ausgänge pro Jahr unter Berücksichtigung des Wohnsitzes oder Sitzes des Vertragspartners (Art. 37 Abs. 2 Bst. a).....	11
5.2.2 Wohnsitz der effektiven Einbringer beziehungsweise der wirtschaftlich berechtigten Personen (Art. 37 Abs. 2 Bst. b).....	11
5.2.3 Anzahl und Art der Geschäftsbeziehungen nach Art. 13 SPG (Art. 37 Abs. 2 Bst. c).....	12
5.2.4 Anzahl der Geschäftsbeziehungen nach Art. 35 SPG und Höhe der betroffenen Vermögenswerte (Art. 37 Abs. 2 Bst. d).....	12

5.2.5	<i>Höhe der verwalteten Kundenvermögen nach Wohnsitz oder Sitz des Vertragspartners (Art. 37 Abs. 2 Bst. e)</i>	12
5.2.6	<i>Anzahl der Geschäftsbeziehungen mit Fonds (für welche die vereinfachten Sorgfaltspflichten angewendet werden – Art. 22b SPV) und Gesamtvolumen der darin enthaltenen Vermögenswerte (Art. 37 Abs. 2 Bst. f)</i>	13
5.3	Zusätzliche Faktoren für Versicherungsunternehmen (Art. 37 Abs. 3)	13
5.3.1	<i>Anzahl Lebensversicherungspolicen mit Einmalprämien sowie deren Anteil am Gesamtprämienvolumen (Art. 37 Abs. 3 Bst. a)</i>	13
5.3.2	<i>Anzahl Lebensversicherungspolicen mit illiquiden Vermögenswerten (Art. 37 Abs. 3 Bst. b)</i>	13
5.3.3	<i>Anzahl (Teil-)Rückkäufe pro Jahr sowie deren Gesamtvolumen (Art. 37 Abs. 3 Bst. c)</i>	13
5.3.4	<i>Anzahl Versicherungsnehmerwechsel bei bestehenden Lebensversicherungspolicen pro Jahr (Art. 37 Abs. 3 Bst. d)</i>	13
5.3.5	<i>Wohnsitz der natürlichen Personen im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Bst. c SPV (Art. 37 Abs. 3 Bst. e)</i>	13
5.4	Zusätzliche Faktoren für Dienstleister für Rechtsträger (Art. 37 Abs. 4)	13
5.4.1	<i>Wohnsitz der effektiven Einbringer beziehungsweise der wirtschaftlich berechtigten Personen (Art. 37 Abs. 4 Bst. a)</i>	13
5.4.2	<i>Anzahl der (aktiven) Geschäftsbeziehungen mit Inhaberpapieren (Art. 37 Abs. 4 Bst. b)</i>	15
5.4.3	<i>Anzahl der (aktiven) Geschäftsbeziehungen, in denen externe natürliche oder juristische Personen auf Bankebene über ein Einzelzeichnungsrecht oder Kollektivzeichnungsrechte untereinander verfügen (Art. 37 Abs. 4 Bst. c)</i>	15
5.4.4	<i>Anzahl der (aktiven) Geschäftsbeziehungen, in denen externe natürliche oder juristische Personen auf Organebene über ein Einzelzeichnungsrecht oder Kollektivzeichnungsrechte untereinander verfügen (Art. 37 Abs. 4 Bst. d)</i>	15
5.5	Zusätzliche Faktoren für Spielbanken und Anbieter von Online-Geldspielen (Art. 37 Abs. 5)	16
5.5.1	<i>Anzahl der im vergangenen Kalenderjahr abgewickelten gelegentlichen Transaktionen nach Art. 135 SPBV (Art. 37 Abs. 5 Bst. a)</i>	16
5.5.2	<i>Anzahl der gelegentlichen Transaktionen mit vereinfachten Sorgfaltspflichten (Art. 37 Abs. 5 Bst. b)</i>	16
5.5.3	<i>Anzahl der gelegentlichen Transaktionen mit verstärkten Sorgfaltspflichten (Art. 37 Abs. 5 Bst. c)</i>	16
5.6	Zusätzliche Faktoren für Agenten im Sinne von Art. 3 Abs. 2 SPG von E-Geld-Instituten und Zahlungsdienstleistern (Art. 37 Abs. 6)	16
5.6.1	<i>Anzahl der Geschäftsbeziehungen und gelegentlichen Transaktionen mit vereinfachten Sorgfaltspflichten (Art. 37 Abs. 6 Bst. a)</i>	16
5.6.2	<i>Anzahl der Geschäftsbeziehungen und gelegentlichen Transaktionen mit verstärkten Sorgfaltspflichten (Art. 37 Abs. 6 Bst. b)</i>	16
5.6.3	<i>Gesamtvolumen der eingehenden Zahlungen nach Herkunftsland und der ausgehenden Zahlungen nach Empfängerland (Art. 37 Abs. 6 Bst. c)</i>	16
5.7	Faktoren für Sorgfaltspflichtige nach Art. 3 Abs. 3 SPG (sog. „Melder“) (Art. 37 Abs. 7 i.V.m. Art. 37b Abs. 2 und 5)	17
6.	Wahl des Wirtschaftsprüfers oder der Revisionsgesellschaft	17
7.	Änderungsverzeichnis	18
8.	Inkraftsetzung	19

1. Allgemeines

Diese Mitteilung richtet sich in erster Linie an alle Sorgfaltspflichtigen gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. a bis l und n bis q und Abs. 2 des Gesetzes über berufliche Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung (Sorgfaltspflichtgesetz; SPG) und informiert über das elektronische Meldewesen nach Art. 37b der Verordnung über berufliche Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung (Sorgfaltspflichtverordnung; SPV) i.V.m. Art. 37 SPV.

Ebenso sind jene Personen Adressaten dieser Mitteilung, welche über eine Bewilligung der FMA verfügen oder ihre Tätigkeitsaufnahme nach Art. 3 Abs. 3 SPG der FMA angezeigt haben, jedoch keine sorgfaltspflichtigen Tätigkeiten (mehr) ausüben (siehe hierzu die Ausführungen unter Ziff. 3.2.1 und unter Ziff. 5.7 zur Null-Meldung).

Ausgenommen vom Anwendungsbereich dieser Mitteilung sind die gegenüber der liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer meldepflichtigen Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsgesellschaften sowie Rechtsagenten im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Bst. m SPG. Meldungen an die FMA aufgrund von Tätigkeiten nach den übrigen Sorgfaltspflichtkategorien nach Art. 3 Abs. 1 SPG bleiben hingegen unberührt.

Der Inhalt dieser Mitteilung entspricht der Auslegung und Praxis der FMA in diesem Zusammenhang.

2. Hintergrund des elektronischen Meldewesens nach Art. 37 und 37b SPV

Aufgrund des kontinuierlich steigenden Umfangs der Meldepflichten von liechtensteinischen Finanzintermediären sowie auch der FMA gegenüber den Europäischen Aufsichtsbehörden, wurde im Jahr 2015 eine neue elektronische Meldeplattform (e-Service Portal) geschaffen, welche die Abwicklung dieser Meldepflichten erleichtern soll.

Die gesetzliche Grundlage für das elektronische Meldewesen nach Sorgfaltspflichtrecht ist zum einen in Art. 5 des E-Government-Gesetzes (E-GovG) und zum anderen in Art. 37 und 37b SPV geregelt. Als besondere Übermittlungsform nach Art. 4 E-GovG wird für die Meldungen nach dieser Mitteilung das e-Service Portal zur Verfügung gestellt. Die Meldungen nach Art. 37b Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 37 SPV sind folglich in elektronischer Form an die FMA zu erstatten.

Im Übrigen findet die FMA-Mitteilung 2015/1 zum elektronischen Geschäftsverkehr (e-Services) (<https://www.fma-li.li/files/fma/fma-mitteilung-2015-1.pdf>) entsprechend Anwendung (vorbehaltlich Ziff. 4 der FMA-Mitteilung 2015/1 bezüglich nicht-elektronischer Meldungen). Die FMA-Mitteilung 2015/1 regelt generell die Nutzung des e-Service Portals und der darauf verfügbaren e-Services der FMA.

3. Meldeprozess

3.1 Allgemeines

Die Systemanforderungen für die Nutzung des e-Service Portals sind auf der Website der FMA (<https://www.fma-li.li/de/e-service/support/systemvoraussetzungen.html>) publiziert. Die Sorgfaltspflichtigen haben dafür Sorge zu tragen, dass bei ihnen die technischen Voraussetzungen für den Zugang zum e-Service Portal der FMA vorhanden sind. Dies betrifft insbesondere die zeitgerechte Beschaffung von „lilog“- oder „lisiin“-Zugangsdaten sowie die Registrierung für die Nutzung der e-Services der FMA.

Die Meldungen sind fristgerecht, vollständig, korrekt und in geforderter Form einzureichen. Dabei haben die meldepflichtigen Personen insbesondere die in den elektronischen Formularen angebrachten Hilfetexte zu

beachten. Zudem stellen die meldepflichtigen Personen sicher, dass die für sie handelnden Personen die entsprechende Befugnis besitzen, Meldungen rechtsgültig für den Meldepflichtigen zu erstatten. Damit ist sichergestellt, dass das e-Service Portal nur von genehmigten Benutzern verwendet wird, sodass die übermittelten Daten entsprechend vor dem Zugriff von unbefugten Dritten geschützt sind.

Jede Person, die sich mit den zur Verfügung stehenden Authentifizierungsmitteln entsprechend legitimiert und sich über das e-Service Portal registriert, gilt gegenüber der FMA als berechtigt, für den jeweiligen Meldepflichtigen Meldungen über das e-Service Portal der FMA rechtsgültig zu erstatten. Der Meldepflichtige ist für die Pflege der Benutzerverwaltung (Berechtigung und Entzug der Berechtigung für Superuser, Erfasser und Einreicher) verantwortlich.

3.2 Grundsätze der Meldepflicht

3.2.1 Allgemeines

Die Meldepflicht richtet sich primär an die einzelne natürliche oder juristische Person als Sorgfaltspflichtige. Demgemäss haben die Sorgfaltspflichtigen nach Art. 3 Abs. 1 Bst. a bis l und n bis q und Abs. 2 SPG jeweils eine eigenständige Meldung bei der FMA einzureichen.

Dabei ist die Meldepflicht so ausgestaltet, dass grundsätzlich pro Sorgfaltspflichtkategorie zu melden ist. Dies bedeutet, dass sich die Anzahl der Meldungen anhand der Sorgfaltspflichtkategorien nach Art. 3 Abs. 1 SPG bestimmt. Hierbei ist zu beachten, dass sich Art. 3 Abs. 1 Bst. n SPG aus zwei Sorgfaltspflichtkategorien, namentlich Angehörige von steuerberatenden Berufen einerseits und externe Buchhalter andererseits zusammensetzt.

Demzufolge hat beispielsweise eine als Dienstleister für Rechtsträger nach Art. 3 Abs. 1 Bst. k SPG tätige juristische Person, die sowohl als Treuhandgesellschaft als auch als Repräsentanz sorgfaltspflichtige Tätigkeiten erbringt, lediglich eine Meldung einzureichen, da die Tätigkeiten derselben Sorgfaltspflichtkategorie zuzuordnen sind (vgl. Abb. 1 des Anhangs).

Sofern sorgfaltspflichtige Tätigkeiten derselben Sorgfaltspflichtkategorie durch verschiedene natürliche oder juristische Personen wahrgenommen werden, so ist eine konsolidierte Meldung für diese Sorgfaltspflichtkategorie einzureichen. Dies gilt allerdings nur für den Fall, wenn zwischen den einzelnen Sorgfaltspflichtigen rechtliche oder wirtschaftliche Verbindungen bestehen, die eine konsolidierte Meldung zweckmässig machen, wie zum Beispiel ein Gruppenverhältnis, ein arbeitsrechtliches Verhältnis oder die Erbringung gemeinsamer Dienstleistungen nach Art. 15 SPG (vgl. Abb. 4 des Anhangs).

Werden Tätigkeiten unterschiedlicher Sorgfaltspflichtkategorien von einem einzelnen Sorgfaltspflichtigen wahrgenommen, sind grundsätzlich entsprechend mehrere Meldungen je Sorgfaltspflichtkategorie bei der FMA einzureichen. Dabei umfassen die Meldungen jeweils die Daten und Informationen, welche der jeweiligen Sorgfaltspflichtkategorie nach Art. 3 Abs. 1 SPG zuzuordnen sind (vgl. Abb. 3 des Anhangs).

Eine konsolidierte Meldung für unterschiedliche Sorgfaltspflichtkategorien ist ausnahmsweise zulässig, wenn ein einzelner Sorgfaltspflichtiger meldet oder zwischen mehreren Sorgfaltspflichtigen rechtliche oder wirtschaftliche Verbindungen bestehen (z.B. Gruppenverhältnis, arbeitsrechtliches Verhältnis, Erbringung gemeinsamer Dienstleistungen nach Art. 15 SPG), die eine konsolidierte Meldung zweckmässig machen, und soweit die ausgeübten Tätigkeiten der unterschiedlichen Sorgfaltspflichtkategorien einen Konnex zueinander aufweisen, nämlich insbesondere, wenn die Tätigkeiten für dieselben Geschäftsbeziehungen erbracht werden (vgl. Abb. 2 und 5 des Anhangs).

Wird eine konsolidierte Meldung bei der FMA eingereicht, so befreit diese nicht von der Meldepflicht. Das heisst, auch der Sorgfaltspflichtige, welcher nicht persönlich die Daten und Informationen nach Ziff. 3.2.2 meldet, muss der FMA zumindest die Abgabe einer konsolidierten Meldung durch einen anderen Sorgfalt-

pflichtigen über das e-Service Portal melden. Dies gilt sinngemäss auch für den Fall, dass derselbe Sorgfaltspflichtige für unterschiedliche Sorgfaltspflichtkategorien eine konsolidierte Meldung abgibt.

Natürliche oder juristische Personen mit einer Bewilligung nach dem Treuhändergesetz oder dem Gesetz betreffend die Aufsicht über Personen nach Art. 180a des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR), die im Meldezeitraum keine sorgfaltspflichtigen Tätigkeiten nach Art. 3 Abs. 1 SPG ausgeübt haben, müssen eine Null-Meldung bei der FMA einreichen. Die Möglichkeit einer Nullmeldung ist auch für weitere Sorgfaltspflichtige möglich.

3.2.2 Meldedaten

Die Sorgfaltspflichtigen haben der FMA jährlich die in Art. 37 Abs. 1 Bst. a bis g sowie die in Abs. 2 bis 7 SPV genannten Daten und Informationen über das e-Service Portal zu melden. Ausführliche Erläuterungen zu den einzelnen Faktoren des Art. 37 SPV finden sich unter Ziff. 5. dieser Mitteilung.

3.2.3 Erstmalige Meldung im Jahr 2018

Die meldepflichtigen Personen nach dieser Mitteilung sind erstmals im Jahr 2018 zur Einreichung einer Meldung bei der FMA verpflichtet. Diese Meldung hat spätestens bis zum 30. Juni 2018 basierend auf den Daten mit Stand 31. Dezember 2017 zu erfolgen.

Bei Banken wird diese erstmalige Meldeverpflichtung im Jahr 2018 als erfüllt betrachtet, sofern auf die Melde-, Kontroll- und Berichtsmethodologie aus dem Jahr 2017 zurückgegriffen wird und die daraus resultierenden Informationen und Daten bei der FMA fristgerecht eingereicht werden.

Sofern ein Meldepflichtiger vor dem 30. Juni 2018 auf seine von der FMA erteilte Bewilligung verzichtet oder auf andere Weise der Verlust der Bewilligung eintritt, so ist keine Meldung im Jahr 2018 erforderlich. Voraussetzung für die erstmalige Meldepflicht ist somit eine aufrechte Bewilligung. Dies gilt sinngemäss auch für die Sorgfaltspflichtigen nach Art. 3 Abs. 3 SPG (sog. „Melder“), die über eine Bewilligung nach dem Gesetz über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften (WPRG) oder eine entsprechende Bewilligung nach dem Gewerbegesetz verfügen und ihre Tätigkeitsaufnahme nach Art. 3 Abs. 3 SPG der FMA angezeigt haben.

3.2.4 Reguläre Einreichfrist und Stichtag ab dem Jahr 2019

Die meldepflichtigen Personen nach dieser Mitteilung haben jeweils bis zum 31. März eines Jahres zu melden. Die Meldungen beziehen sich auf die Daten mit Stand 31. Dezember des jeweiligen Vorjahres (Art. 37b Abs. 3 SPV). Es besteht somit eine dreimonatige Einreichfrist für die zu meldenden Daten.

Voraussetzung für die Meldepflicht ist jeweils eine aufrechte Bewilligung. Dies gilt sinngemäss auch für die Sorgfaltspflichtigen nach Art. 3 Abs. 3 SPG (sog. „Melder“), die über eine Bewilligung nach dem WPRG oder eine entsprechende Bewilligung nach dem Gewerbegesetz verfügen und ihre Tätigkeitsaufnahme nach Art. 3 Abs. 3 SPG der FMA angezeigt haben.

In Einzelfällen kann die FMA die Häufigkeit der Meldungen individuell anpassen. Eine solche Anpassung kommt allerdings nur dann in Betracht, wenn das Risiko eines Sorgfaltspflichtigen deutlich höher oder geringer als das Branchenrisiko ist (Art. 37b Abs. 4 SPV).

3.2.5 *Zeitpunkt der ersten Meldung nach Erhalt der Bewilligung oder Tätigkeitsaufnahme*

Die erste Meldung ist in dem auf den Erhalt der Bewilligung folgenden Jahr bei der FMA einzureichen. Wird beispielsweise die Bewilligung am 20. Februar erteilt, so ist die erste Meldung per 31. März des Folgejahres mit Stand 31. Dezember des Vorjahres einzureichen.

Dieser Grundsatz gilt auch für die Sorgfaltspflichtigen nach Art. 3 Abs. 3 SPG (sog. „Melder“), die über eine Bewilligung nach dem WPRG oder eine entsprechende Bewilligung nach dem Gewerbegesetz verfügen und ihre Tätigkeitsaufnahme gegenüber der FMA zu melden haben. Die erste Meldung ist in dem auf die Tätigkeitsaufnahme folgenden Jahr einzureichen.

3.2.6 *Beendigung der Bewilligung oder der gewerberechtlichen Tätigkeit*

Verzichtet eine meldepflichtige Person auf ihre von der FMA erteilte Bewilligung oder tritt auf andere Weise der Verlust der Bewilligung ein, so ist eine zusätzliche, unterjährige Meldung nicht erforderlich. Voraussetzung hierfür ist, dass die letzte Meldung ordnungsgemäss und fristgerecht zum 31. März des betreffenden Jahres, in dem der Verlust der Bewilligung eingetreten ist, erfolgte.

Solange eine aufrechte Bewilligung besteht, sind vom Meldepflichtigen grundsätzlich Meldungen an die FMA zu erstatten. In Einzelfällen kann die FMA von einer Meldung absehen.

Tritt der Verlust der Bewilligung nach dem 31. Dezember und vor dem 31. März des darauffolgenden Jahres ein, so sind die Daten spätestens zum 31. März mit Stand 31. Dezember des jeweiligen Vorjahres zu melden.

Die obigen Ausführungen gelten sinngemäss auch für die Sorgfaltspflichtigen nach Art. 3 Abs. 3 SPG (sog. „Melder“), die über eine Bewilligung nach dem WPRG oder über eine entsprechende Bewilligung nach dem Gewerbegesetz verfügen und ihre Tätigkeitsausübung zur Gänze beenden (vgl. hierzu die Ausführungen zu Art. 37b Abs. 5 SPV unter Ziff. 5.7).

3.2.7 *Stornierung einer Meldung*

Nach Einreichung der Meldung können die Angaben auf Antrag des Meldepflichtigen bei Bedarf storniert werden. Die Stornierung wird sodann von der FMA geprüft. Falls die FMA dem Antrag auf Freigabe der Stornierung stattgibt, erhält der Meldepflichtige die betreffende Meldungsanforderung erneut zugeteilt. Mit der Stornierung einer bereits erstatteten Meldung lebt die Meldepflicht innerhalb der ursprünglichen Meldefrist wieder auf. Eine solche Stornierung einer Meldung führt somit zu keiner Fristverlängerung, Fristthemung oder Fristunterbrechung.

Alternativ kann eine bereits eingereichte Meldung auch von der FMA storniert werden, beispielsweise wenn offensichtlich fehlerhafte Angaben gemacht worden sind.

3.2.8 *Haftung*

Gemäss Art. 21 FMAG sowie Art. 10 E-GovG haften Behörden nicht für Schäden, die aus der Nutzung von elektronischen Dienstleistungen entstehen, sofern kein nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden seitens der Behörde vorliegt.

3.2.9 *Weitere Informationen*

Weitere Informationen und Hilfestellungen zum e-Service Portal der FMA und den angebotenen e-Services erhalten Sie auf der Website der FMA (<https://www.fma-li.li/de/e-service.html>).

4. Risikobasierte Sorgfaltspflichtaufsicht durch die FMA

Die Art. 23a SPG i.V.m. Art. 37 bis 37b SPV dienen der Umsetzung der risikobasierten Sorgfaltspflichtaufsicht. Ausgangspunkt hierfür ist die Risikobeurteilung durch die FMA, welche auf den in Art. 37 SPV genannten Faktoren basiert.

Nähere Ausführungen zur Umsetzung der risikobasierten Sorgfaltspflichtaufsicht finden sich in der FMA-Richtlinie 2013/2.

5. Erläuterungen zu den einzelnen Faktoren des Art. 37 SPV

Im Nachfolgenden informiert die FMA soweit erforderlich über ihre Auslegung der in Art. 37 SPV genannten Faktoren.

5.1 Allgemeine Faktoren (Art. 37 Abs. 1)

5.1.1 Angebotene Produkte und Dienstleistungen (Art. 37 Abs. 1 Bst. a)

Der Sorgfaltspflichtige hat die von ihm angebotenen Produkte und Dienstleistungen gemäss dem jeweiligen elektronischen Formular zu melden, sodass nachvollziehbar ist, in welchen Bereichen der Sorgfaltspflichtige tätig ist. Zusätzlich hat der Sorgfaltspflichtige anzugeben, welche dieser Tätigkeiten seinem Kerngeschäft entsprechen (sofern die Angabe im jeweiligen Meldeformular gefordert wird).

Die im Meldeformular dargestellten Produkte und Dienstleistungen orientieren sich an den jeweiligen Spezialgesetzen, dem SPG sowie den Ergebnissen der nationalen Risikoanalyse. Demgemäss sind die genannten Produkte und Dienstleistungen nicht ausschliesslich auf sorgfaltspflichtige Tätigkeiten nach Art. 3 Abs. 1 SPG eingeschränkt. Zusätzlich hat der Sorgfaltspflichtige daher auch die Möglichkeit zur manuellen Angabe weiterer Tätigkeiten sowie ergänzender Bemerkungen.

5.1.2 Grösse des Sorgfaltspflichtigen (Art. 37 Abs. 1 Bst. b)

5.1.2.1 Anzahl der Beschäftigten, die an Geschäftsbeziehungen mitwirken (Art. 37 Abs. 1 Bst. b Ziff. 1)

Die Anzahl der Beschäftigten, die an sorgfaltspflichtrelevanten Geschäftsbeziehungen mitwirken, setzt sich aus den folgenden Personen zusammen:

- Beschäftigte, welche solche Geschäftsbeziehungen aufnehmen bzw. rechtsgültig für den Sorgfaltspflichtigen zeichnen;
- Beschäftigte, die solche Geschäftsbeziehungen auf Ebene der in den Rechtsträgern fungierenden Organe sowie der Sachbearbeitung bzw. der Kundenbetreuer verwalten;
- Beschäftigte der Compliance-Abteilungen, welche gesamthaft sorgfaltspflichtrechtliche Aufgaben erfüllen, die sich direkt in den einzelnen Geschäftsbeziehungen niederschlagen.

Jene Beschäftigte, die lediglich indirekt an sorgfaltspflichtrelevanten Geschäftsbeziehungen mitwirken, wie beispielsweise in Form der Archivierung von Unterlagen oder durch die reine Erfüllung von Sekretariatsaufgaben, sind somit hier nicht von Relevanz.

Bei Spielbanken definieren sich die Beschäftigten, die an sorgfaltspflichtrelevanten Geschäftsbeziehungen und gelegentlichen Transaktionen mitwirken, wie folgt:

- Beschäftigte mit Geld- und/oder Kundenkontakt, aber ohne Führungs- oder Aufsichtsfunktion, welche Geschäftsbeziehungen aufnehmen bzw. gelegentliche Transaktionen abwickeln;

- Beschäftigte mit Führungs- oder Aufsichtsfunktion sowie die für das Sorgfaltspflichtkonzept und dessen Einhaltung verantwortlichen Personen;
- Beschäftigte, die interne Funktionen nach Massgabe des Sorgfaltspflichtrechts ausüben sowie deren Stellvertretung.

Nicht von Relevanz bei Spielbanken sind somit Beschäftigte ohne Führungs- oder Aufsichtsfunktion, welche weder Geld- noch Kundenkontakt haben, und deren Tätigkeit keiner Ausbildungspflicht im Sorgfaltspflichtrecht unterliegt, wie beispielsweise Garderoben-Personal, Hausdienst, Raumpflegepersonal, Restaurations-Angestellte, reine „Geldzähler“, Chauffeure.

Die Anzahl der Beschäftigten der Compliance-Abteilung ist vom Sorgfaltspflichtigen zusätzlich separat auszuweisen. Sofern keine eigene Compliance-Abteilung besteht, sondern diese Aufgaben von den Beschäftigten anderweitig wahrgenommen werden, ist die Anzahl mit 0.00 anzugeben.

Die Angabe der Anzahl hat jeweils in Vollzeitäquivalenz zu erfolgen. Hat ein Sorgfaltspflichtiger beispielsweise 10 an Geschäftsbeziehungen mitwirkende Beschäftigte, von denen 5 zu je 50 % und 4 zu je 60 % beschäftigt sind, ist die Anzahl auf Basis der Vollzeitäquivalenz mit 4.90 anzugeben.

5.1.2.2 Anzahl der Geschäftsbeziehungen (Art. 37 Abs. 1 Bst. b Ziff. 2)

Die Meldung der Anzahl der sorgfaltspflichtrelevanten Geschäftsbeziehungen entspricht im Grunde der bisherigen Meldung über den Kontrollbericht im Rahmen der ordentlichen Sorgfaltspflichtkontrollen. Dabei hat der Sorgfaltspflichtige neben der Anzahl der am Stichtag aktiven Geschäftsbeziehungen auch die Anzahl der im Meldezeitraum neu aufgenommenen sowie beendeten Geschäftsbeziehungen zu melden.

Basierend auf der Definition der Geschäftsbeziehung in Art. 2 Abs. 1 Bst. c SPG bestimmt sich die Anzahl der Geschäftsbeziehungen nach der Anzahl der verwalteten Rechtsträger, der Versicherungspolice oder der Kontenstämme. Bei Fonds ist neben der Geschäftsbeziehung zur zeichnenden Stelle auch der Anteilsverkehr (Anzahl der Anteilszeichnungen bzw. Anteilsrücknahmen sowie Anzahl der Anteile im Umlauf) im Meldewesen zu berücksichtigen. **Diese Definition der Geschäftsbeziehung ist für das gesamte Meldewesen relevant.**

Sofern ein Anwendungsfall des Art. 15 Abs. 2 SPG (Erbringung gemeinsamer Dienstleistungen) vorliegt, so hat der Sorgfaltspflichtige, welcher die Sorgfaltspflichten nicht persönlich erfüllt, die Anzahl der davon betroffenen Geschäftsbeziehungen zusätzlich separat auszuweisen. Zu diesen Geschäftsbeziehungen hat der Sorgfaltspflichtige, welcher die Sorgfaltspflichten nicht persönlich erfüllt, keine weiteren Daten und Informationen zu melden.

5.1.3 Anzahl der (aktiven) Geschäftsbeziehungen mit vereinfachten Sorgfaltspflichten (Art. 37 Abs. 1 Bst. c)

Der Sorgfaltspflichtige hat die Gesamtanzahl der aktiven Geschäftsbeziehungen, auf die er vereinfachte Sorgfaltspflichten nach Art. 10 SPG und Art. 22b SPV zur Anwendung bringt, zu melden.

Diese Gesamtanzahl der Geschäftsbeziehungen mit vereinfachten Sorgfaltspflichten hat der Sorgfaltspflichtige (mit Ausnahme der Spielbanken und Anbietern von Online-Geldspielen) wiederum nach der Art der geringeren Risiken aufgeteilt anzugeben, sodass die Kriterien für die Zuordnung nachvollziehbar gemacht werden. Wurde die Zuordnung zu den vereinfachten Sorgfaltspflichten aufgrund einer individuellen Risikobeurteilung nach Art. 10 Abs. 1 SPG vorgenommen, so ist die konsolidierte Angabe dieser Anzahl ausreichend.

Näheres zur Anwendung der vereinfachten Sorgfaltspflichten wird in der FMA-RL 2013/1 beschrieben.

5.1.4 Anzahl der (aktiven) Geschäftsbeziehungen mit verstärkten Sorgfaltspflichten (Art. 37 Abs. 1 Bst. d)

Der Sorgfaltspflichtige hat die Gesamtanzahl der aktiven Geschäftsbeziehungen, auf die er verstärkte Sorgfaltspflichten nach Art. 11 SPG zur Anwendung bringt, zu melden.

Diese Gesamtanzahl der Geschäftsbeziehungen mit verstärkten Sorgfaltspflichten hat der Sorgfaltspflichtige wiederum nach der Art der erhöhten Risiken aufgeteilt anzugeben, sodass die Kriterien für die Zuordnung nachvollziehbar gemacht werden. Wurde die Zuordnung zu den verstärkten Sorgfaltspflichten aufgrund einer individuellen Risikobeurteilung nach Art. 11 Abs. 1 SPG vorgenommen, so ist die konsolidierte Angabe dieser Anzahl ausreichend.

Die gesetzlichen Fälle von verstärkten Sorgfaltspflichten (Art. 11 Abs. 4, 5 und 6 SPG und Art. 145 Abs. 3 der Spielbankenverordnung, SPBV) sind jeweils separat auszuweisen. Zusätzlich sind bei Geschäftsbeziehungen mit Vertragspartnern oder wirtschaftlich berechtigten Personen, die in Staaten mit strategischen Mängeln niedergelassen sind (Art. 11 Abs. 6 Bst. b SPG), die betroffenen Staaten zu nennen. Für die Meldung sind ausschliesslich jene Staaten relevant, welche zum Stichtag im Anhang 4 zur SPV genannt sind.

Sofern mehrere politisch exponierte Personen in dieselbe Geschäftsbeziehung involviert sind, so hat dies keine Mehrfachnennung dieser Geschäftsbeziehung unter der Art der erhöhten Risiken „Geschäftsbeziehungen mit PEP“ zur Folge. Eine Geschäftsbeziehung ist somit nur einmal zu melden, unabhängig davon, ob ein oder mehrere politisch exponierte Personen involviert sind. Dies gilt sinngemäss auch für Geschäftsbeziehungen, in welchen mehrere Vertragspartner und/oder wirtschaftlich berechnigte Personen mit Wohnsitz in einem Staat mit strategischen Mängeln einbezogen sind.

Näheres zur Anwendung der verstärkten Sorgfaltspflichten wird in der FMA-RL 2013/1 beschrieben.

5.1.5 Staatsangehörigkeit und Anzahl der politisch exponierten Personen (Art. 37 Abs. 1 Bst. e)

Der Sorgfaltspflichtige hat die Gesamtanzahl der politisch exponierten Personen nach Art. 2 Abs. 1 Bst. h und Art. 11 Abs. 4 SPG, mit denen der Sorgfaltspflichtige aktive Geschäftsbeziehungen unterhält, zu melden. Dabei bestimmt sich die Gesamtanzahl anhand der Personen und nicht der betroffenen Geschäftsbeziehungen. Ist also beispielsweise dieselbe politisch exponierte Person in fünf Geschäftsbeziehungen involviert, so ist die Anzahl betreffend diese politisch exponierte Person mit eins anzugeben, da es sich um dieselbe Person handelt.

Diese Gesamtanzahl der politisch exponierten Personen hat der Sorgfaltspflichtige wiederum nach der Staatsangehörigkeit aufgeteilt anzugeben. Hat eine politisch exponierte Person mehrere Staatsangehörigkeiten, so ist für die Meldung die Staatsangehörigkeit des Staates ausschlaggebend, in welchem das wichtige öffentliche Amt im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Bst. h SPG ausgeübt wird.

Näheres zur Bestimmung von politisch exponierten Personen wird in der FMA-RL 2013/1 und in den Branchenspezifischen Wegleitungen beschrieben.

5.1.6 Anzahl der (aktiven) Geschäftsbeziehungen, bei denen die Mitglieder des leitenden Organs als wirtschaftlich berechnigte Personen von Körperschaften festgestellt wurden (Art. 37 Abs. 1 Bst. f)

Der Sorgfaltspflichtige hat die Anzahl der aktiven Geschäftsbeziehungen, bei denen die Mitglieder des leitenden Organs als wirtschaftlich berechnigte Personen von Körperschaften, einschliesslich körperschaftlich strukturierten Anstalten oder Treuunternehmen, sowie Gesellschaften ohne Persönlichkeit, im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Bst. a Ziff. 2 SPV festgestellt wurden, zu melden.

Näheres zur Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person bei Körperschaften wird in der FMA-Mitteilung 2015/7 betreffend Fragen im Zusammenhang mit der Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Personen gemäss SPG beschrieben.

5.1.7 Anzahl der (aktiven) Geschäftsbeziehungen nach Art. 35a SPG und Höhe der betroffenen Vermögenswerte (Art. 37 Abs. 1 Bst. g)

Der Sorgfaltspflichtige hat die Anzahl jener aktiven Geschäftsbeziehungen zu melden, die einer Sperre nach Art. 35a SPG unterliegen. Dabei ist die Anzahl der Geschäftsbeziehungen aufgeteilt anzugeben, und zwar in jene, die einer Sperre nach Abs. 1, Abs. 2 oder Abs. 3 der genannten Bestimmung unterliegen. Zusätzlich hat der Sorgfaltspflichtige jeweils die Höhe der von der Sperre betroffenen Vermögenswerte in CHF auszuweisen.

5.2 Zusätzliche Faktoren für Banken und Zweigstellen ausländischer Banken (Art. 37 Abs. 2)

5.2.1 Gesamtvolumen der Bareingänge und -ausgänge sowie der unbaren Zahlungseingänge und -ausgänge pro Jahr unter Berücksichtigung des Wohnsitzes oder Sitzes des Vertragspartners (Art. 37 Abs. 2 Bst. a)

Zu melden ist jeweils die Gesamtzahl der im Geschäftsjahr beim Institut ein- und ausgegangenen Vermögenswerte in CHF. Diese Zahl ist in einem weiteren Schritt nach Wohnsitz bzw. Sitz des Vertragspartners zu differenzieren. Dabei sind Länder, denen weniger als CHF 1 Mio. an Transaktionsvolumen zuzurechnen sind, gesammelt unter die Auswahl "übrige Länder" zu subsumieren.

Als Bartransaktion gilt in Analogie zur Richtlinie des Liechtensteinischen Bankenverbandes zu den Sorgfaltspflichten der Banken hinsichtlich der Steuerkonformität ihrer Kunden die Ein- und Auszahlung von Noten oder Münzen oder die physische Ein- und Auslieferung von Wertpapieren oder Edelmetallen.

5.2.2 Wohnsitz der effektiven Einbringer beziehungsweise der wirtschaftlich berechtigten Personen (Art. 37 Abs. 2 Bst. b)

Der Sorgfaltspflichtige hat die effektiven Einbringer beziehungsweise die wirtschaftlich berechtigten Personen nach Art. 2 Abs. 1 Bst. e SPG i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 und Bst. b Ziff. 1 SPV, mit denen aktive Geschäftsbeziehungen unterhalten werden, zu melden. Dabei ist die Anzahl anhand der Geschäftsbeziehungen zu eruieren. Ist beispielsweise derselbe effektive Einbringer in fünf Geschäftsbeziehungen involviert, so ist die Anzahl betreffend diesen effektiven Einbringer mit fünf anzugeben. Umgekehrt ist eine Geschäftsbeziehung, in welche mehrere effektive Einbringer involviert sind, entsprechend mehrmals zu nennen.

Der Sorgfaltspflichtige hat jeweils die Gesamtanzahl hinsichtlich der Geschäftsbeziehungen mit

- natürlichen Personen;
- Körperschaften und Gesellschaften ohne Persönlichkeit im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Bst. a SPV; und
- Stiftungen und Treuhänderschaften im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Bst. b SPV;

zu melden.

Hinsichtlich Körperschaften, einschliesslich körperschaftlich strukturierten Anstalten oder Treuunternehmen, sowie Gesellschaften ohne Persönlichkeit, fallen unter die Gesamtanzahl der wirtschaftlich berechtigten Personen diejenigen natürlichen Personen, die letztlich direkt oder indirekt nach Art. 3 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 SPV:

- einen Anteil oder Stimmrechte von 25 % oder mehr an diesen Rechtsträgern halten oder kontrollieren;
- mit 25 % oder mehr am Gewinn dieser Rechtsträger beteiligt sind; oder

- auf andere Weise die Kontrolle über diesen Rechtsträger ausüben.

Hinsichtlich Stiftungen, Treuhänderschaften sowie stiftungsähnlich strukturierten Anstalten oder Treuunternehmen ist jeweils die Gesamtanzahl der effektiven Einbringer bzw. wirtschaftlich berechtigten Personen zu folgenden natürlichen Personen zu melden,

- die effektive, nicht treuhänderische Stifter, Gründer bzw. Treugeber sind, unabhängig davon, ob sie nach der Gründung des Rechtsträgers die Kontrolle über diesen ausüben (Art. 3 Abs. 1 Bst. b Ziff. 1 SPV – Dokumentation auf Stand der Stufe 2: SPV idF LGBl Nr. 250, 2015);
- die effektive Einbringer von diskretionären Rechtsträgern sind (Art. 12 Abs. 1 Bst. a SPValt – Dokumentation auf Stand der Stufe 1: SPV idF LGBl Nr. 249, 2015);
- die effektive Einbringer von nicht-diskretionären Rechtsträgern sind (Dokumentation auf Stand der Stufe 1: SPV idF LGBl Nr. 249, 2015).

Darüber hinaus hat der Sorgfaltspflichtige die Gesamtanzahl der wirtschaftlich berechtigten Personen nach deren Wohnsitz aufgeteilt anzugeben.

Dabei sind bei Stiftungen und Treuhänderschaften im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Bst. b SPV die Übergangsbestimmungen nach II. Abs. 7 und 8 des SPG idF 1. September 2017 (LGBl Nr. 161, 2017: bis zum 31. Dezember 2018 bzw. 31. Dezember 2020) zu berücksichtigen. Demgemäss kann es derzeit noch vorkommen, dass der Wohnsitz des effektiven Einbringers sowohl bei diskretionären als auch nicht-diskretionären Rechtsträgern nicht dokumentiert ist. Solche Fälle sind jeweils in konsolidierter Form mit dem Vermerk „Wohnsitz noch nicht dokumentiert“ auszuweisen. Dies gilt jedoch ausschliesslich für jene Geschäftsbeziehungen, deren Dokumentation sich noch auf dem Stand der sog. Stufe 1 (SPV idF LGBl Nr. 249, 2015) befindet. In solchen Fällen ist somit die Angabe der Gesamtanzahl der Geschäftsbeziehungen ausreichend.

Von der gegenständlichen Meldung sind der verstorbene effektive Einbringer bzw. der verstorbene Stifter, Gründer und Treugeber ausgenommen.

Es ist jeweils der in den Sorgfaltspflichtakten aktuell dokumentierte Wohnsitz des effektiven Einbringers bzw. wirtschaftlich Berechtigten relevant. Sofern eine Person über mehrere Wohnsitze verfügt, so ist für die Zwecke des Meldewesens der Wohnsitz, in welchem die steuerliche Ansässigkeit gegeben ist, massgeblich.

5.2.3 Anzahl und Art der Geschäftsbeziehungen nach Art. 13 SPG (Art. 37 Abs. 2 Bst. c)

Hierunter sind die sog. „verbotenen Geschäftsbeziehungen“ nach Art. 13 SPG zu melden.

5.2.4 Anzahl der Geschäftsbeziehungen nach Art. 35 SPG und Höhe der betroffenen Vermögenswerte (Art. 37 Abs. 2 Bst. d)

Unter dieser Position sind diejenigen Geschäftsbeziehungen zu melden, welche vor dem 1. Januar 2001 eröffnet wurden und die nach dem damals geltenden Recht keines Geschäftsprofils unter Einschluss der wirtschaftlich berechtigten Person bedurften. Die Meldung erfolgt unter Angabe der in diesen Geschäftsbeziehungen verwalteten Vermögenswerte.

5.2.5 Höhe der verwalteten Kundenvermögen nach Wohnsitz oder Sitz des Vertragspartners (Art. 37 Abs. 2 Bst. e)

Unter dieser Position ist das Volumen der im Inland verwalteten Kundengelder in CHF per Stichtag auszuweisen. Das Gesamtvolumen ist daraufhin nach Wohnsitz bzw. Sitz des Vertragspartners anzugeben. Da-

bei sind Länder, denen weniger als CHF 1 Mio. an verwalteten Kundenvermögen zuzurechnen sind, gesammelt unter die Auswahl "übrige Länder" zu subsumieren.

5.2.6 Anzahl der Geschäftsbeziehungen mit Fonds (für welche die vereinfachten Sorgfaltspflichten angewendet werden – Art. 22b SPV) und Gesamtvolumen der darin enthaltenen Vermögenswerte (Art. 37 Abs. 2 Bst. f)

Diese Meldung fliesst im elektronischen Meldeformular für Banken in die Meldung der vereinfachten Sorgfaltspflichten ein. Dort sind Geschäftsbeziehungen mit Fonds im Sinne von Art. 22b Abs. 3 SPV sowie die darin enthaltenen Vermögenswerte in CHF anzugeben.

5.3 Zusätzliche Faktoren für Versicherungsunternehmen (Art. 37 Abs. 3)

5.3.1 Anzahl Lebensversicherungspolice mit Einmalprämien sowie deren Anteil am Gesamtprämienvolumen (Art. 37 Abs. 3 Bst. a)

Der Sorgfaltspflichtige hat jeweils die Gesamtanzahl der Lebensversicherungspolice, bei denen die Zahlung in Form einer Einmalprämie erfolgt ist sowie den Anteil des Prämienvolumens dieser Lebensversicherungspolice am Gesamtprämienvolumen zu melden. Massgeblich ist das (Gesamt-)Prämienvolumen „net contribution“.

5.3.2 Anzahl Lebensversicherungspolice mit illiquiden Vermögenswerten (Art. 37 Abs. 3 Bst. b)

Der Sorgfaltspflichtige hat jeweils die Gesamtanzahl der Lebensversicherungspolice zu melden, die „non bankable assets“ enthalten, soweit das Anlagerisiko von den Versicherungsnehmern getragen wird.

5.3.3 Anzahl (Teil-)Rückkäufe pro Jahr sowie deren Gesamtvolumen (Art. 37 Abs. 3 Bst. c)

Der Sorgfaltspflichtige hat jeweils die Gesamtanzahl der im vergangenen Kalenderjahr erfolgten Rückkäufe, Teilrückkäufe bzw. Saldierungen von Lebensversicherungspolice, sowie deren Gesamtvolumen, zu melden.

5.3.4 Anzahl Versicherungsnehmerwechsel bei bestehenden Lebensversicherungspolice pro Jahr (Art. 37 Abs. 3 Bst. d)

Der Sorgfaltspflichtige hat jeweils die Gesamtanzahl der im vergangenen Kalenderjahr erfolgten Versicherungsnehmerwechsel bei bestehenden Lebensversicherungspolice zu melden.

5.3.5 Wohnsitz der natürlichen Personen im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Bst. c SPV (Art. 37 Abs. 3 Bst. e)

Der Sorgfaltspflichtige hat jeweils den Wohnsitz derjenigen natürlichen Personen, die wirtschaftlich die Versicherungsprämien letztlich leisten, auszuweisen.

5.4 Zusätzliche Faktoren für Dienstleister für Rechtsträger (Art. 37 Abs. 4)

5.4.1 Wohnsitz der effektiven Einbringer beziehungsweise der wirtschaftlich berechtigten Personen (Art. 37 Abs. 4 Bst. a)

Der Sorgfaltspflichtige hat die effektiven Einbringer beziehungsweise die wirtschaftlich berechtigten Personen nach Art. 2 Abs. 1 Bst. e SPG i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 und Bst. b Ziff. 1 SPV, mit denen aktive Geschäftsbeziehungen unterhalten werden, zu melden. Dabei ist die Anzahl anhand der Geschäftsbeziehungen zu eruieren. Ist beispielsweise derselbe effektive Einbringer in fünf Geschäftsbeziehungen involviert, so ist die Anzahl betreffend diesen effektiven Einbringer mit fünf anzugeben. Umgekehrt ist eine Ge-

schäftsbeziehung, in welche mehrere effektive Einbringer involviert sind, entsprechend mehrmals zu nennen.

Der Sorgfaltspflichtige hat jeweils die Gesamtanzahl der effektiven Einbringer bzw. wirtschaftlich berechtigten Personen hinsichtlich der Geschäftsbeziehungen mit

- natürlichen Personen;
- Körperschaften und Gesellschaften ohne Persönlichkeit im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Bst. a SPV; und
- Stiftungen und Treuhänderschaften im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Bst. b SPV;

zu melden.

Hinsichtlich Körperschaften, einschliesslich körperschaftlich strukturierten Anstalten oder Treuunternehmen, sowie Gesellschaften ohne Persönlichkeit, fallen unter die Gesamtanzahl der wirtschaftlich berechtigten Personen diejenigen natürlichen Personen, die letztlich direkt oder indirekt nach Art. 3 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 SPV:

- einen Anteil oder Stimmrechte von 25 % oder mehr an diesen Rechtsträgern halten oder kontrollieren;
- mit 25 % oder mehr am Gewinn dieser Rechtsträger beteiligt sind; oder
- auf andere Weise die Kontrolle über diesen Rechtsträger ausüben.

Hinsichtlich Stiftungen, Treuhänderschaften sowie stiftungsähnlich strukturierten Anstalten oder Treuunternehmen setzt sich die Gesamtanzahl der effektiven Einbringer bzw. wirtschaftlich berechtigten Personen aus denjenigen natürlichen Personen zusammen:

- die effektive, nicht treuhänderische Stifter, Gründer bzw. Treugeber sind, unabhängig davon, ob sie nach der Gründung des Rechtsträgers die Kontrolle über diesen ausüben (Art. 3 Abs. 1 Bst. b Ziff. 1 SPV – Dokumentation auf Stand der Stufe 2: SPV idF LGBl Nr. 250, 2015);
- die effektive Einbringer von diskretionären Rechtsträgern sind (Art. 12 Abs. 1 Bst. a SPValt – Dokumentation auf Stand der Stufe 1: SPV idF LGBl Nr. 249, 2015);
- die effektive Einbringer von nicht-diskretionären Rechtsträgern sind (Dokumentation auf Stand der Stufe 1: SPV idF LGBl Nr. 249, 2015).

Wird im Rahmen einer Geschäftsbeziehung kein Rechtsträger verwaltet oder betreut, sondern werden Dienstleistungen direkt für eine natürliche Person erbracht, beispielsweise im Rahmen einer Steuerberatung, so bestimmt sich die wirtschaftlich berechnete Person nach Art. 2 Abs. 1 Bst. e SPG.

Darüber hinaus hat der Sorgfaltspflichtige die Gesamtanzahl der effektiven Einbringer bzw. wirtschaftlich berechtigten Personen nach deren Wohnsitz aufgeteilt anzugeben.

Dabei sind bei Stiftungen und Treuhänderschaften im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Bst. b SPV die Übergangsbestimmungen nach II. Abs. 7 und 8 des SPG idF 1. September 2017 (LGBl Nr. 161, 2017: bis zum 31. Dezember 2018 bzw. 31. Dezember 2020) zu berücksichtigen. Demgemäss kann es derzeit noch vorkommen, dass der Wohnsitz des effektiven Einbringers sowohl bei diskretionären als auch nicht-diskretionären Rechtsträgern nicht dokumentiert ist. Solche Fälle sind jeweils in konsolidierter Form mit dem Vermerk „Wohnsitz noch nicht dokumentiert“ auszuweisen. Dies gilt jedoch ausschliesslich für jene Geschäftsbeziehungen, deren Dokumentation sich noch auf dem Stand der sog. Stufe 1 (SPV idF LGBl Nr. 249, 2015) befindet.

Von der gegenständlichen Meldung sind der verstorbene effektive Einbringer bzw. der verstorbene Stifter, Gründer und Treugeber ausgenommen.

Es ist jeweils der in den Sorgfaltspflichtakten aktuell dokumentierte Wohnsitz des effektiven Einbringers bzw. wirtschaftlich Berechtigten relevant. Sofern eine Person über mehrere Wohnsitze verfügt, so ist für die Zwecke des Meldewesens der Wohnsitz, in welchem die steuerliche Ansässigkeit gegeben ist, massgeblich.

5.4.2 Anzahl der (aktiven) Geschäftsbeziehungen mit Inhaberpapieren (Art. 37 Abs. 4 Bst. b)

Der Sorgfaltspflichtige hat die Anzahl der aktiven Geschäftsbeziehungen, in welchen in- oder ausländische Inhaberpapiere zur Verwendung kommen, zu melden.

5.4.3 Anzahl der (aktiven) Geschäftsbeziehungen, in denen externe natürliche oder juristische Personen auf Bankebene über ein Einzelzeichnungsrecht oder Kollektivzeichnungsrechte untereinander verfügen (Art. 37 Abs. 4 Bst. c)

Der Sorgfaltspflichtige hat die Anzahl der aktiven Geschäftsbeziehungen, in denen externe natürliche oder juristische Personen auf Bankebene über ein Einzelzeichnungsrecht oder Kollektivzeichnungsrechte untereinander verfügen, zu melden.

Dabei bezieht sich der Begriff der externen Personen auf jegliche Personen ausserhalb der Organisation des Sorgfaltspflichtigen. Unter dem Begriff "Organisation des Sorgfaltspflichtigen" sind rechtliche und wirtschaftliche Verbindungen mit dem Sorgfaltspflichtigen zu verstehen, wobei grundsätzlich eine weite Auslegung dieses Begriffes gilt. Solche Verbindungen werden beispielsweise bei einem Gruppen-/Beteiligungsverhältnis, einem arbeitsrechtlichen Verhältnis oder bei der Erbringung gemeinsamer Dienstleistungen nach Art. 15 SPG als gegeben angesehen. Darüber hinaus ist aber auch die Ausübung von Funktionen beim Sorgfaltspflichtigen wie beispielsweise der internen Funktionen nach Art. 22 SPG der "Organisation des Sorgfaltspflichtigen" zurechenbar. Um in die "Organisation des Sorgfaltspflichtigen" zu fallen, muss die Verbindung jedoch über ein einfaches Zusammenarbeiten ohne rechtliche oder wirtschaftliche Grundlage hinausgehen.

Hinsichtlich der Kollektivzeichnungsrechte ist festzuhalten, dass diese dann für die betreffende Meldung massgeblich sind, sofern ausschliesslich externe Personen kollektiv zeichnungsberechtigt sind.

5.4.4 Anzahl der (aktiven) Geschäftsbeziehungen, in denen externe natürliche oder juristische Personen auf Organebene über ein Einzelzeichnungsrecht oder Kollektivzeichnungsrechte untereinander verfügen (Art. 37 Abs. 4 Bst. d)

Der Sorgfaltspflichtige hat die Anzahl der aktiven Geschäftsbeziehungen, in denen externe natürliche oder juristische Personen auf Organebene über ein Einzelzeichnungsrecht oder Kollektivzeichnungsrechte untereinander verfügen, zu melden.

Dabei bezieht sich der Begriff der externen Personen auf jegliche Personen ausserhalb der Organisation des Sorgfaltspflichtigen. Unter dem Begriff "Organisation des Sorgfaltspflichtigen" sind rechtliche und wirtschaftliche Verbindungen mit dem Sorgfaltspflichtigen zu verstehen, wobei grundsätzlich eine weite Auslegung dieses Begriffes gilt. Solche Verbindungen werden beispielsweise bei einem Gruppen-/Beteiligungsverhältnis, einem arbeitsrechtlichen Verhältnis oder bei der Erbringung gemeinsamer Dienstleistungen nach Art. 15 SPG als gegeben angesehen. Darüber hinaus ist aber auch die Ausübung von Funktionen beim Sorgfaltspflichtigen wie beispielsweise der internen Funktionen nach Art. 22 SPG der "Organisation des Sorgfaltspflichtigen" zurechenbar. Um in die "Organisation des Sorgfaltspflichtigen" zu fallen, muss die Verbindung jedoch über ein einfaches Zusammenarbeiten ohne rechtliche oder wirtschaftliche Grundlage hinausgehen.

Hinsichtlich der Kollektivzeichnungsrechte ist festzuhalten, dass diese dann für die betreffende Meldung massgeblich sind, sofern ausschliesslich externe Personen kollektiv zeichnungsberechtigt sind.

5.5 Zusätzliche Faktoren für Spielbanken und Anbieter von Online-Geldspielen (Art. 37 Abs. 5)

5.5.1 Anzahl der im vergangenen Kalenderjahr abgewickelten gelegentlichen Transaktionen nach Art. 135 SPBV (Art. 37 Abs. 5 Bst. a)

Der Sorgfaltspflichtige hat die Gesamtanzahl der im vergangenen Kalenderjahr abgewickelten gelegentlichen Transaktionen im Sinne von Art. 135 Abs. 2 SPBV zu melden. Dabei sind jeweils jene gelegentlichen Transaktionen zu melden, welche nach Art. 143 Abs. 2 und 3 SPBV dokumentiert werden.

5.5.2 Anzahl der gelegentlichen Transaktionen mit vereinfachten Sorgfaltspflichten (Art. 37 Abs. 5 Bst. b)

Der Sorgfaltspflichtige hat die Gesamtanzahl der im vergangenen Kalenderjahr abgewickelten gelegentlichen Transaktionen, auf die er vereinfachte Sorgfaltspflichten nach Art. 10 SPG zur Anwendung brachte, zu melden. Eine Zuordnung zur Art der geringeren Risiken ist nicht erforderlich.

Näheres zur Anwendung der vereinfachten Sorgfaltspflichten wird in der FMA-RL 2013/1 beschrieben.

5.5.3 Anzahl der gelegentlichen Transaktionen mit verstärkten Sorgfaltspflichten (Art. 37 Abs. 5 Bst. c)

Der Sorgfaltspflichtige hat die Gesamtanzahl der im vergangenen Kalenderjahr abgewickelten gelegentlichen Transaktionen, auf die er verstärkte Sorgfaltspflichten nach Art. 11 SPG i.V.m. Art. 145 SPBV zur Anwendung brachte, zu melden.

Diese Gesamtanzahl der gelegentlichen Transaktionen mit verstärkten Sorgfaltspflichten hat der Sorgfaltspflichtige wiederum nach der Art der erhöhten Risiken aufgeteilt anzugeben, sodass die Kriterien für die Zuordnung nachvollziehbar gemacht werden. Wurde die Zuordnung zu den verstärkten Sorgfaltspflichten aufgrund einer individuellen Risikobeurteilung nach Art. 11 Abs. 1 SPG i.V.m. Art. 145 Abs. 1 SPBV vorgenommen, so ist die konsolidierte Angabe dieser Anzahl ausreichend.

Die gesetzlichen Fälle von verstärkten Sorgfaltspflichten (Art. 11 Abs. 4 und 6 SPG i.V.m. Art. 145 Abs. 3 SPBV) sind jeweils separat auszuweisen. Zusätzlich sind bei Transaktionen mit Vertragspartnern oder wirtschaftlich berechtigten Personen, die in Staaten mit strategischen Mängeln niedergelassen sind (Art. 11 Abs. 6 Bst. b SPG), die betroffenen Staaten zu nennen.

Näheres zur Anwendung der verstärkten Sorgfaltspflichten wird in der FMA-RL 2013/1 beschrieben.

5.6 Zusätzliche Faktoren für Agenten im Sinne von Art. 3 Abs. 2 SPG von E-Geld-Instituten und Zahlungsdienstleistern (Art. 37 Abs. 6)

5.6.1 Anzahl der Geschäftsbeziehungen und gelegentlichen Transaktionen mit vereinfachten Sorgfaltspflichten (Art. 37 Abs. 6 Bst. a)

Hinsichtlich dieses Meldepunktes wird auf Ziff. 5.1.3 der vorliegenden Mitteilung verwiesen.

5.6.2 Anzahl der Geschäftsbeziehungen und gelegentlichen Transaktionen mit verstärkten Sorgfaltspflichten (Art. 37 Abs. 6 Bst. b)

Hinsichtlich dieses Meldepunktes wird auf Ziff. 5.1.4 der vorliegenden Mitteilung verwiesen.

5.6.3 Gesamtvolumen der eingehenden Zahlungen nach Herkunftsland und der ausgehenden Zahlungen nach Empfängerland (Art. 37 Abs. 6 Bst. c)

Es ist jeweils das Gesamtvolumen der eingehenden und ausgehenden Gelder in CHF anzugeben. Diese Zahl ist in der Folge nach Herkunfts- bzw. Empfängerland zu differenzieren.

5.7 Faktoren für Sorgfaltspflichtige nach Art. 3 Abs. 3 SPG (sog. „Melder“) (Art. 37 Abs. 7 i.V.m. Art. 37b Abs. 2 und 5)

Diese Bestimmungen richten sich an die Sorgfaltspflichtigen nach Art. 3 Abs. 3 SPG, welche die Aufnahme der sorgfaltspflichtigen Tätigkeit bei der FMA angezeigt haben. Diese Sorgfaltspflichtigen melden pro Sorgfaltspflichtkategorie grundsätzlich nur die Anzahl der Geschäftsbeziehungen (Saldo, neue und beendete) per 31. Dezember des Vorjahres sowie der im Meldezeitraum abgewickelten gelegentlichen Transaktionen.

Die FMA kann jedoch weitere Informationen nach Art. 37 Abs. 1 und 4 SPV einholen, sofern sie dies für erforderlich hält. Dies bestimmt sich insbesondere in Abhängigkeit von der Anzahl der gemeldeten Geschäftsbeziehungen bzw. gelegentlichen Transaktionen.

Werden von einem Sorgfaltspflichtigen nach Art. 3 Abs. 3 SPG keine Geschäftsbeziehungen mehr verwaltet oder gelegentliche Transaktionen abgewickelt, so ist bis zur Tätigkeitsaufgabe oder der erneuten Aufnahme von sorgfaltspflichtigen Tätigkeiten eine Null-Meldung zu erstatten.

Sofern Sorgfaltspflichtige nach Art. 3 Abs. 3 Bst. a, b und d bis g SPG in einer rechtlichen oder wirtschaftlichen Verbindung (z.B. Gruppenverhältnis, arbeitsrechtliches Verhältnis, Erbringung gemeinsamer Dienstleistungen nach Art. 15 SPG) zu Treuhändern und Treuhandgesellschaften oder Personen mit einer Bewilligung nach dem Gesetz betreffend die Aufsicht über Personen nach Art. 180a PGR stehen und eine konsolidierte Meldung bei der FMA einzureichen haben bzw. sich für eine solche entscheiden (siehe hierzu die Ausführungen unter Ziff. 3.2.1), so hat die konsolidierte Meldung die Daten nach Art. 37 Abs. 1, 4 und 7 SPV zu umfassen. Dies gilt auch für den Fall, in welchem Treuhänder und Treuhandgesellschaften oder Personen nach Art. 180a PGR zusätzlich Tätigkeiten im Sinne von Art. 3 Abs. 3 Bst. b SPG erbringen. Insofern ist auch die Anzahl der gelegentlichen Transaktionen anzugeben, sofern solche im vergangenen Kalenderjahr abgewickelt wurden.

Im Übrigen finden hier die Ausführungen unter Ziff. 3.2.1 zur konsolidierten Meldung sinngemäss Anwendung.

Treuhandgesellschaften, welche ausschliesslich sorgfaltspflichtige Tätigkeiten nach Art. 3 Abs. 1 Bst. n SPG erbringen, können ausnahmsweise die reduzierte Meldepflicht nach Art. 37 Abs. 7 SPV in Anspruch nehmen.

Darüber hinaus ist es wichtig, dass Sorgfaltspflichtige nach Art. 3 Abs. 3 SPG mit einer entsprechenden Bewilligung nach dem Gewerbegesetz die Beendigung ihrer Tätigkeitsausübung, d.h. die Beendigung der Gewerbebewilligung der FMA unverzüglich schriftlich anzeigen (Art. 37b Abs. 5 SPV). Dadurch wird sichergestellt, dass der betroffene Sorgfaltspflichtige von seiner Meldeverpflichtung nach Art. 37b SPV befreit wird.

6. Wahl des Wirtschaftsprüfers oder der Revisionsgesellschaft

Gemäss Art. 24 Abs. 6 SPG können die Sorgfaltspflichtigen, welche nicht über eine spezialgesetzliche Revisionsstelle verfügen, in Bezug auf die ordentlichen Kontrollen nach dem SPG bei der FMA zwei Vorschläge für Wirtschaftsprüfer oder Revisionsgesellschaften unter Mitteilung ihrer Präferenz hinterlegen. Die FMA kann die Vorschläge des Sorgfaltspflichtigen bei der Auswahl berücksichtigen.

Im Sinne einer umfassenden und effizienten Nutzung des elektronischen Meldewesens können die betroffenen Sorgfaltspflichtigen künftig über die jährliche, elektronische Meldung ihre Vorschläge bei der FMA hinterlegen. Die Hinterlegung von Vorschlägen ist nicht verpflichtend. Werden keine Vorschläge gemeldet, so erfolgt die Auswahl des Wirtschaftsprüfers oder der Revisionsgesellschaft gänzlich durch die FMA.

Darüber hinaus steht es der FMA ungeachtet der Wahl eines Wirtschaftsprüfers oder einer Revisionsgesellschaft frei, die Sorgfaltspflichtkontrolle selbst durchzuführen.

Es wird jeweils auf die letzten bei der FMA hinterlegten Vorschläge zurückgegriffen.

7. Änderungsverzeichnis

Am 14. Februar 2018 wurden folgende Klarstellungen ergänzend im Kapitel 5 vorgenommen:

5.1. Allgemeine Faktoren

- Ziff. 5.1.1: Die zu meldenden angebotenen Produkte und Dienstleistungen beschränken sich nicht ausschliesslich auf sorgfaltspflichtige Tätigkeiten nach Art. 3 Abs. 1 SPG.
- Ziff. 5.1.2.1: Es sind ausschliesslich jene Beschäftigten zu melden, welche an sorgfaltspflichtrelevanten Geschäftsbeziehungen mitwirken. Zudem wurde eine Definition der an Geschäftsbeziehungen und gelegentlichen Transaktionen mitwirkenden Beschäftigten für Spielbanken aufgenommen.
- Ziff. 5.1.2.2: Es ist ausschliesslich die Anzahl der sorgfaltspflichtrelevanten Geschäftsbeziehungen zu melden. Die dort getroffene Definition der Geschäftsbeziehung ist für das gesamte Meldewesen relevant.
- Ziff. 5.1.5: Hat eine politisch exponierte Person mehrere Staatsangehörigkeiten, so ist für die Meldung die Staatsangehörigkeit des Staates ausschlaggebend, in welchem das wichtige öffentliche Amt im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Bst. h SPG ausgeübt wird.
- Ziff. 5.1.6: Es geht hier um die Anzahl jener Geschäftsbeziehungen, bei welchen die wirtschaftlich berechtigten Personen nach Art. 3 Abs. 1 Bst. a Ziff. 2 SPV identifiziert wurden.

5.2 Zusätzliche Faktoren für Banken und Zweigstellen ausländischer Banken

- Ziff. 5.2.2: Sofern eine Person über mehrere Wohnsitze verfügt, so ist für die Zwecke des Meldewesens der Wohnsitz, in welchem die steuerliche Ansässigkeit gegeben ist, massgebend. Zudem wurden klarstellende Ausführungen zur Unterscheidung der sog. Stufe 1 und Stufe 2 getroffen sowie die aktualisierten Gesetzesverweise ergänzt.

5.4 Zusätzliche Faktoren für Dienstleister für Rechtsträger

- Ziff. 5.4.1: Sofern eine Person über mehrere Wohnsitze verfügt, so ist für die Zwecke des Meldewesens der Wohnsitz, in welchem die steuerliche Ansässigkeit gegeben ist, massgebend. Zudem wurden klarstellende Ausführungen zur Unterscheidung der sog. Stufe 1 und Stufe 2 getroffen sowie die aktualisierten Gesetzesverweise ergänzt.
- Ziff. 5.4.3: Es wurden nähere Ausführungen zum Begriff „Organisation des Sorgfaltspflichtigen“ aufgenommen, um die externen Personen klar definieren zu können.
- Ziff. 5.4.4: Es wurden nähere Ausführungen zum Begriff „Organisation des Sorgfaltspflichtigen“ aufgenommen, um die externen Personen klar definieren zu können.

8. Inkraftsetzung

Diese Mitteilung trat am 29. November 2017 in Kraft.

Die Änderungen vom 14. Februar 2018 traten am selben Tag in Kraft.

Für Rückfragen steht die FMA zur Verfügung.

Telefon: +423 236 73 73

E-Mail: info@fma-li.li

Stand: 14. Februar 2018

Anhang Anwendungsbeispiele im Bereich Andere Finanzintermediäre

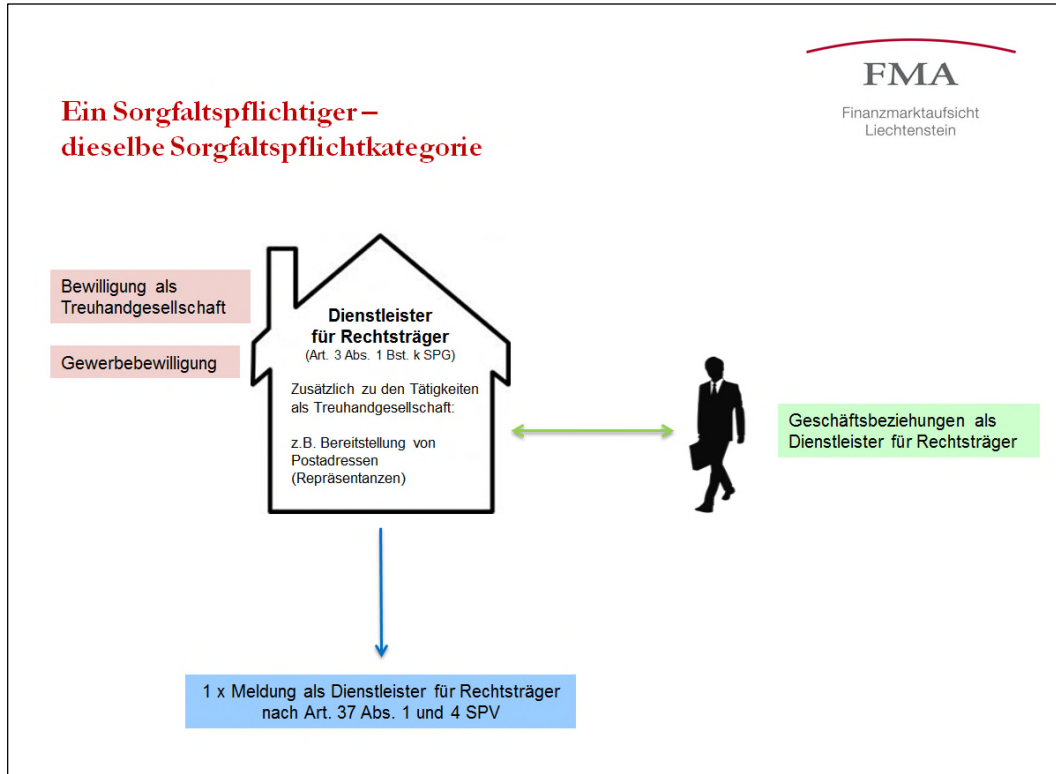


Abb. 1: Ein Sorgfaltspflichtiger – dieselbe Sorgfaltspflichtkategorie

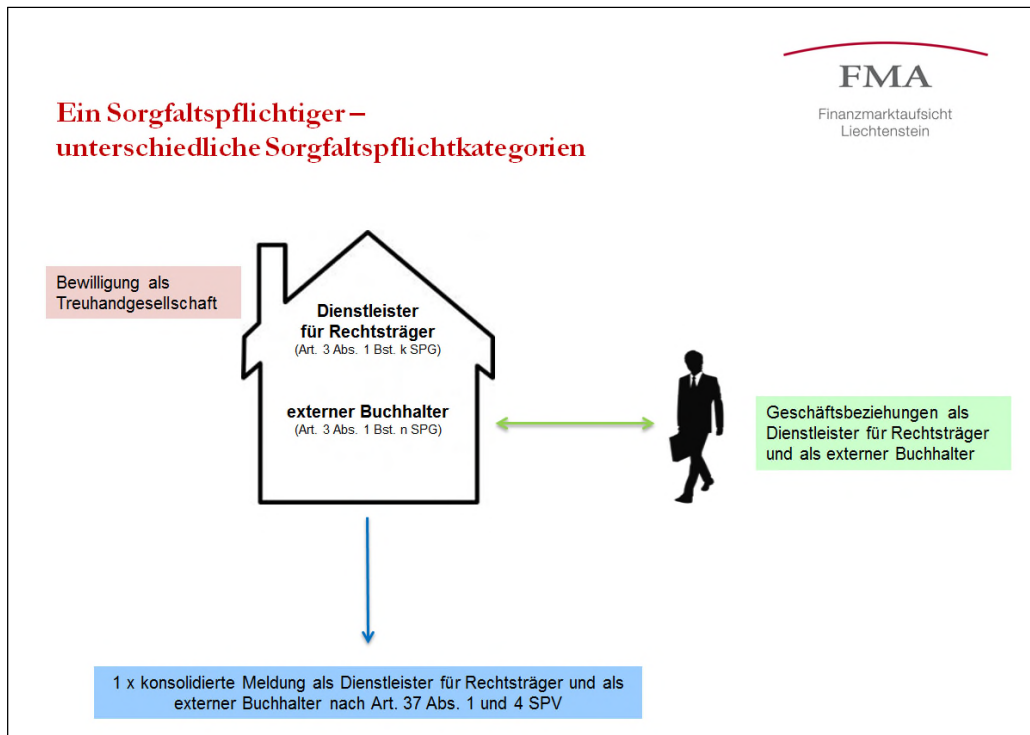


Abb. 2: Ein Sorgfaltspflichtiger – unterschiedliche Sorgfaltspflichtkategorien

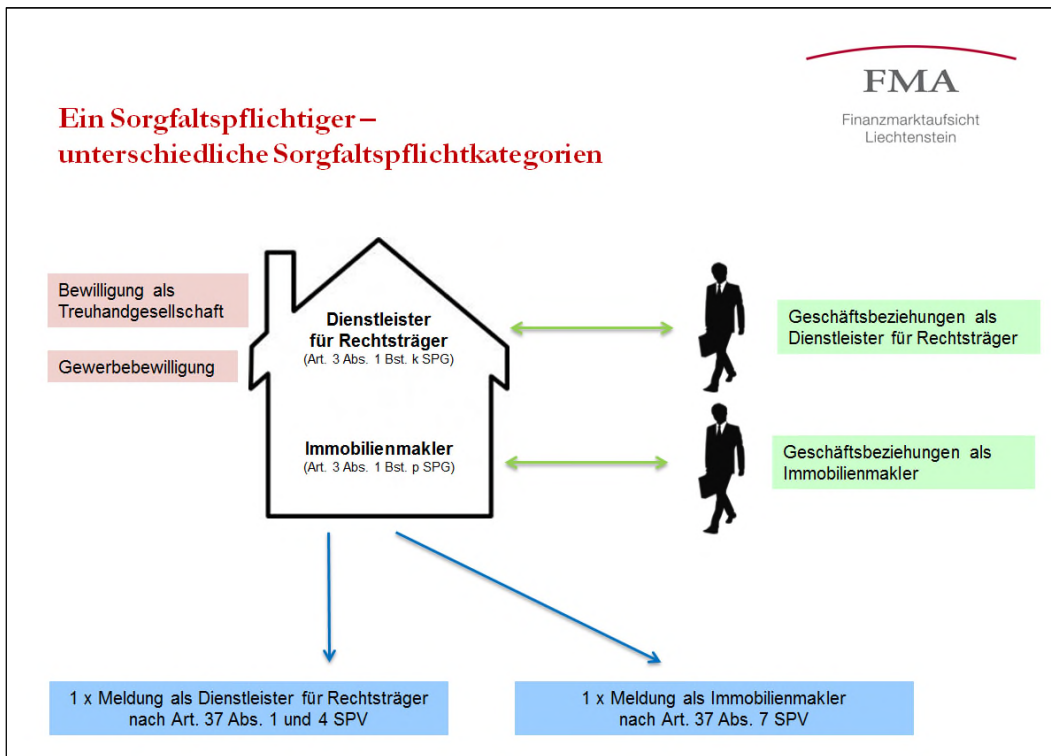


Abb. 3: Ein Sorgfaltspflichtiger – unterschiedliche Sorgfaltspflichtkategorien

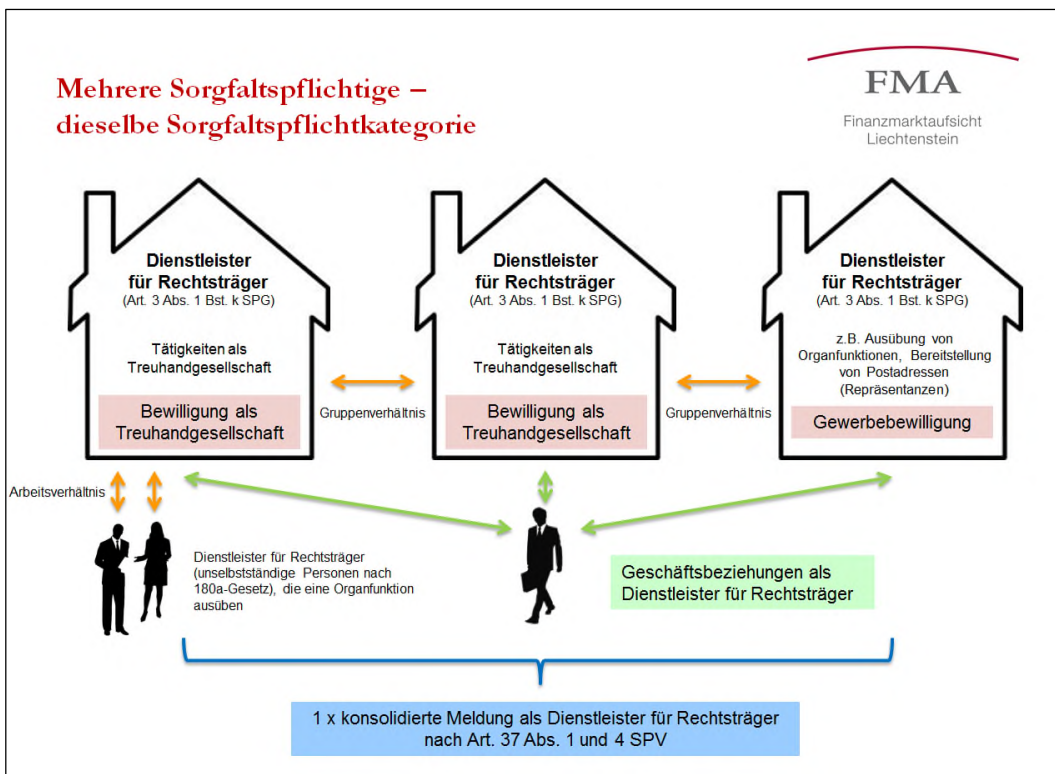


Abb. 4: Mehrere Sorgfaltspflichtige – dieselbe Sorgfaltspflichtkategorie

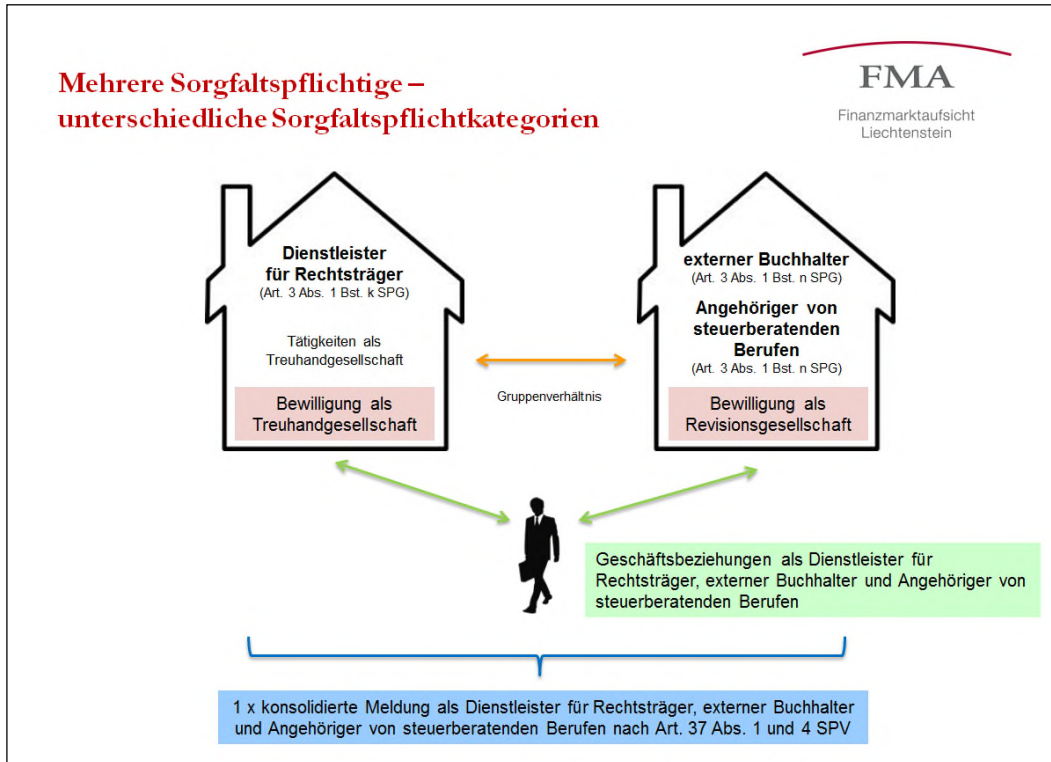


Abb. 5: Mehrere Sorgfaltspflichtige – unterschiedliche Sorgfaltspflichtkategorien